



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 18. Mai 1972

Teil II Nr.26

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 72	Verordnung fiber die Staatliche Bauaufsicht.....	285
22. 3.72	Verordnung fiber die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung	293
8. 5. 72	Anordnung Nr. 11 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	296
27.4.72	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko — Fisch und Fischwaren —.....	296
2.5.72	Anordnung über die Durchführung künstlicher Immunisierungen zur Gewinnung von spezifischen Human-Immunplasmen .....	299
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	300

### Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht

vom 22. März 1972

Zur Festlegung der Aufgaben, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bauaufsicht wird folgendes verordnet:

#### I.

#### Stellung und Aufgaben

##### § 1

##### Stellung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht ist das staatliche Kontrollorgan zur Durchsetzung der bauwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken. Der Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht unterliegen alle Bauwerke mit Ausnahme derjenigen, die von der Obersten Bergbehörde hinsichtlich der bau-technischen Sicherheit kontrolliert werden.

(2) Der Minister für Bauwesen ist für die Staatliche Bauaufsicht verantwortlich. Die Minister für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit, des Innern, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Generaldirektor der SDAG Wismut sind nach den Vorschriften dieser Verordnung und den getroffenen Sonderregelungen für die in ihrem Bereich bestehenden Sonderbauaufsichten verantwortlich.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und Räte, die in Verwirklichung des demokratischen Zentralismus zur Durchsetzung der staatlichen Baupolitik und der Entwicklung ihrer Territorien gefaßt werden.

#### § 2

#### Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat durch die staatliche Kontrolle in der Bauwirtschaft die technische Sicherheit und die Qualität der Erzeugnisse der Bauwirtschaft aktiv zu fördern, auf strengste Sparsamkeit bei der Verwendung finanzieller und materieller Fonds zu achten sowie auf die Verbesserung von Ordnung und Sicherheit im Baugeschehen einzuwirken. Sie ist für bauwirtschaftliche und sicherheitstechnische Kontrollen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken verantwortlich. Sie hat zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger und der planmäßigen proportionale<sup>^</sup> Entwicklung der Volkswirtschaft durch ihre Kontrolltätigkeit Einfluß auf die Festigung der Staats- und Plandisziplin und auf eine hohe Effektivität der Investitionen zu nehmen. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Durchführung von Baumaßnahmen zu unterbinden, wenn diese im Widerspruch zu den bauwirtschaftlichen Grundsätzen einschließlich der Materialökonomie stehen. Die Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für die planmäßige Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat sich in ihrer Kontrolltätigkeit vorrangig auf volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben und Bauwerke mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad sowie Erzeugnisse der Bauwirtschaft in Serienfertigung zu konzentrieren. Mit den Kontrollen ist beginnend in den der Produktion vorgelagerten Stufen darauf einzuwirken, daß eine hohe Effektivität erzielt und dem Entstehen von Bauschäden vorgebeugt wird. Durch die Kontrolle von Bauwerken der Bevölkerung ist besonders die technische Sicherheit zu erhöhen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Werkstätigen in die Kontrolle von Bauwerken ednzubeziehen. Sie setzt Beauftragte ein und arbeitet mit den Ständigen Kommissionen Bauwesen der Volksvertretungen und mit Bauaktiven zusammen.